

Verkündungsblatt 6|2010

Ausgabedatum 27.04.2010

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang
Gartenbauwissenschaften Seite 2

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang
Pflanzenbiotechnologie Seite 5

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Regelungsabrede Seite 8
Zum Testbetrieb des SAP-Systems Business Information Warehouse Vers. 7.0
zwischen der Leibniz Universität Hannover
und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover

C. Hochschulinformationen

Ordnung der fakultätsübergreifenden Forschungsinitiative "TRUST - Transdisciplinary Rural
Development Studies" der Leibniz Universität Hannover Seite 10

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.03.2010 (Az.: 27.5-74503-94) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 24.02.2010 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG, § 6 Abs. 4 der Grundordnung und § 7 NHZG beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang M.Sc. Gartenbauwissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Gartenbauwissenschaften oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2 oder einer vergleichbaren Prüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften beginnt zum Wintersemester und Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,

c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 und 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 15. Oktober bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Bildung einer Rangliste,
- b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 23.03.2010 (Az.: 27.5-74503-93) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität hat am 24.02.2010 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG, § 6 Abs. 4 der Grundordnung und § 7 NHZG beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang M.Sc. Pflanzenbiotechnologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Pflanzenbiotechnologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2 oder einer vergleichbaren Prüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie beginnt zum Wintersemester und Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,

c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 und 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 15. Oktober bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Bildung einer Rangliste,
- b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Die nachfolgende Regelungsabrede, unterzeichnet vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie vom Gesamtpersonalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, ist abgeschlossen worden. Sie tritt zum 01.04.2010 in Kraft.

Regelungsabrede Zum Testbetrieb des SAP-Systems Business Information Warehouse Vers. 7.0 *)¹ zwischen der Leibniz Universität Hannover und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover

1. Grundlagen der Regelungsabrede

Die vorliegende Regelungsabrede konkretisiert die Dienstvereinbarung über Einführung und Einsatz der Standardsoftware SAP (insbes. §§ 5 und 11) vom 22.12.2000 und die Dienstvereinbarung zur Einführung, Änderung oder Erweiterung des SAP-Systems Modul HR (insbes. die §§ 2 und 8) vom 18.01.2005.

Sie wird als befristete Vereinbarung abgeschlossen, um zunächst einen Testbetrieb im Einführungsstadium mit den Grundsätzen entsprechend Ziff. 4 zu ermöglichen.

Diese Abrede gilt für die gesamte Leibniz Universität Hannover.

2. Zielsetzung des Einsatzes von SAP BW

Das SAP-System Business Information Warehouse soll die technischen Voraussetzungen für die Erzeugung einer einheitlichen Informationsgrundlage für strategische Entscheidungen der operativen Leitungsorgane (Präsidium, Dekanate) schaffen. Derzeit werden für diese Entscheidungen zu ein und demselben Sachverhalt noch Informationen aus verschiedenen EDV-Systemen und anderen Quellen ohne einheitliche Standards herangezogen, was erhebliche Abstimmungsprobleme, Ineffizienzen und unnötige Zusatzbelastungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sich bringt. Informationen, die mit Hilfe von SAP BW erzeugt werden sollen, sind weitestgehend aggregierte Statistiken und Berichte über die Ressourcen Personal, Stellen, Finanzen, Studierende und Flächen. Mit der Einführung eines Business Warehouse wird die Auswertung der bestehenden EDV-Systeme zur Einzelverwaltung dieser Ressourcen nach einheitlichen Standards sichergestellt.

3. Testphase und Evaluation

Es besteht zwischen den Unterzeichnern Einvernehmen darüber, dass in Erfüllung der Rahmendienstvereinbarung SAP dem Gesamtpersonalrat nach Beendigung der Testphase eine Maßnahme mit allen von ihm für erforderlich gehaltenen Dokumentationen vorgelegt wird.

Um einen fristgerechten Start von SAP BW zu ermöglichen, ist der Gesamtpersonalrat bei Einhaltung der nachstehenden Grundsätze, mit einem probeweisen Produktivbetrieb von 15 Monaten einverstanden.

Mit Beginn des 12. Monats der Testphase erfolgt mit der Dienststelle, dem Gesamtpersonalrat, dem/der Datenschutzbeauftragten und den Nutzern eine gemeinsame Auswertung. Auf der Basis dieser Auswertung werden bei Fortsetzung des Produktivbetriebes von SAP BW die Konzepte nach Ziffer 4 überprüft, ergänzt und dem zuständigen Gesamtpersonalrat im Rahmen einer Maßnahme vorgelegt. Der Abschluss einer Dienstvereinbarung zu diesem Modul bleibt den Parteien dabei unbenommen.

4. Grundsätze

4.1 Dienststelle und Gesamtpersonalrat verfolgen gleichermaßen das Ziel, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten zu schützen. Das erfordert die eindeutige Definition von Daten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Die Details sind in den anliegenden Konzepten festgelegt.

1. Fachkonzept der LUH zu SAP-BW

¹) im folgenden SAP BW genannt

2. Berichts- und Berechtigungskonzept, inkl. Datenschutz- sowie Lösch- und Archivierungskonzept
3. Berichtsstammbblätter inkl. eines Musters (Hardcopy)

4.2 Über alle mit Hilfe von SAP BW vorgenommenen Auswertungen wird der Gesamtpersonalrat bei der ersten Durchführung informiert. Dazu gehören insbesondere die unter Nr. 4 Ziffer 3 genannten Berichtsstammbblätter inkl. eines Musters (Hardcopy). Nicht zweifelsfrei anonymisierte Auswertungen personenbezogener Daten bedürfen bei der ersten Durchführung grundsätzlich der Genehmigung des Gesamtpersonalrats.

Die inneruniversitäre Weitergabe von Berichten aus SAP BW an unlicenzierte Einrichtungen erfolgt ausschließlich in Passwort-geschütztem pdf-Format.

Es ist ausdrücklich untersagt, die vom System SAP-BW bereitgestellten Daten und Auswertungen in anderen Systemen oder Programmen weiter zu verarbeiten und/oder mit Daten zu verknüpfen, die aus anderen SAP-Modulen und sonstigen IT-Systemen außerhalb von SAP-BW erzeugt worden sind. Die Kenntnisnahme der entsprechenden Dienstanweisung (Anlage) ist durch Gegenzeichnung der Info-User zu bestätigen.

Operative Quellsysteme für SAP-BW sind zur Zeit die von der LUH genutzten SAP-Module, Buisy (Flächendaten) und HIS-SOSPOS (Studierendendaten). Die aus den externen Systemen extrahierten Daten dienen ausschließlich der Belieferung des Moduls SAP-BW und werden nach erfolgreicher Migration unverzüglich gelöscht.

4.3 Es besteht Einvernehmen, dass die Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten vor der Produktivsetzung des Systems durchgeführt wird.

Es besteht ebenfalls Einvernehmen darüber, dass der Gesamtpersonalrat das Einführungsprojekt SAP BW 2007, das dann laufende System, sowie mitbestimmungsrechtlich erforderliche Abstimmungsprozesse bei Releasewechsellern, Weiterentwicklungen oder Neueinführung sachgerecht begleitet. In diesem Zusammenhang wird der Gesamtpersonalrat auch von seinen ihm nach den mitgeltenden Dienstvereinbarungen zustehenden Kontrollrechten Gebrauch machen.

4.4 Personelle Einzelmaßnahmen, die auf Daten aus dem SAP BW beruhen, deren Erhebung oder Verarbeitung dieser Regelungsabrede und den bereits abgeschlossenen Dienstvereinbarung nicht entspricht, sind unwirksam. Unzulässig erhobene Daten sind unverzüglich zu löschen.

4.5 Zur Umsetzung der Vereinbarung -zunächst für die Dauer der Testphase befristet- wird eine gemeinsame Kommission zwischen Dienststelle und Gesamtpersonalrat mit jeweils zwei Mitgliedern gebildet. Sie hat die Aufgabe, über nicht wesentliche Änderungen der Anlagen und über Konfliktfälle im Rahmen dieser Regelungsabrede schnellstmöglich einvernehmlich zu entscheiden.

Die Unterzeichner sind sich darüber im Klaren, dass diese Regelungen die Mitbestimmungsrechte des zuständigen Gesamtpersonalrats nach dem Personalvertretungsgesetz nicht ersetzen.

5. Inkrafttreten

Diese Abrede tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann bei Verstößen oder Meinungsverschiedenheiten mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Sie endet nach Abschluss der Testphase. Nach diesem Termin wird die Nutzung von SAP BW bis zu einer Zustimmung nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz ausgesetzt, sofern die Dienststelle und der Gesamtpersonalrat keine anderweitige Vereinbarung treffen.

Hannover, den 17. März 2010

Hannover, den 01. April 2010

Leibniz Universität Hannover
Das Präsidium

Leibniz Universität Hannover
Gesamtpersonalrat

gez. Prof. Dr.-Ing. Erich Barke
Präsident

gez. Katja Bohne
Vorsitzende

C. Hochschulinformationen

Die Fakultäten Naturwissenschaften, Mathematik und Physik, Architektur und Landschaft, Bauingenieurwesen und Geodäsie, Philosophie und Wirtschaftswissenschaften der Leibniz Universität Hannover haben in ihren Sitzungen am 04.11.2009, 14.10.2009, 07.10.2009, 07.10.2009, 14.10.2009, 10.12.2009 die folgende Ordnung der fakultätsübergreifenden Forschungsinitiative "TRUST - Transdisciplinary Rural Development Studies" beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 31.03.2010 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

ORDNUNG der fakultätsübergreifenden Forschungsinitiative "TRUST - Transdisciplinary Rural Development Studies" der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Bezeichnung

Die Forschungsinitiative TRUST ist eine fakultätsübergreifende Einrichtung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Sie trägt die Bezeichnung 'Transdisciplinary Rural Development Studies' - TRUST. Die Initiative ist administrativ dem Institut für Umweltplanung zugeordnet.

§ 2 Aufgabenstellung

Aufgaben der durch das Präsidium eingerichteten fakultätsübergreifenden Forschungsinitiative TRUST sind vor allem, aber nicht abschließend, die folgenden:

- TRUST forscht fächerübergreifend auf dem Gebiet der integrierten ländlichen Entwicklung (integrated rural development) auf landesweiter, nationaler und internationaler Ebene. Dabei stehen die Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Theorien sowie die empirische Forschung zur Integration ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte in ländlichen Räumen im Vordergrund.
- TRUST definiert gemeinsame Forschungsziele seiner Mitglieder und bewirbt sich um Drittmittel zur Durchführung entsprechender Forschungsprojekte.
- TRUST koordiniert über die eigene Geschäftsstelle die gemeinsamen Projektanträge der beteiligten Fakultäten. Sie werden als TRUST-Projekte gekennzeichnet gestellt, wobei die verwaltungs- und haushaltsrechtliche Zuordnung der Projekte zu den einzelnen beteiligten Fakultäten davon unberührt bleibt.
- TRUST fördert die Verknüpfung von Forschungsaktivitäten und Lehre und nimmt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr.
- Neben der in engerem Sinne fachwissenschaftlichen und insbesondere der interdisziplinären Forschung widmet sich TRUST der Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Öffentlichkeit durch Publikationen und Vortragsreihen sowie Tagungen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Neben den in der Anlage genannten Gründungsmitgliedern können alle Professorinnen und Professoren, habilitierte und promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leibniz Universität Hannover Mitglieder der Forschungsinitiative werden.

(2) Eine Mitgliedschaft steht auch externen Personen von anderen insbesondere niedersächsischen Forschungsinstitutionen sowie der NTH offen, die Forschung im Sinne der Aufgabenstellung unter § 2 betreiben. Die Mitgliedschaft erfolgt in diesem Fall in der Regel als Zweitmitgliedschaft. Die Zweitmitgliedschaft beinhaltet nicht das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet in beiden Fällen der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Stimmenthaltung ist zulässig. Satz 1 und 2 gelten auch für den Ausschluss eines Mitglieds, wobei das auszuschließende Mitglied nicht stimmberechtigt ist.

(4) Ein Austritt aus der Forschungsinitiative ist jederzeit möglich. Die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in der Forschungsinitiative TRUST kann nach Verlassen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover auf Antrag durch den Vorstand bewilligt werden.

§ 4 Stimmrechte

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Forschungsinitiative. Zweitmitglieder können beratend an den Sitzungen der Forschungsinitiative teilnehmen.

§ 5 Organisation

(1) Die Leitung der Forschungsinitiative TRUST obliegt dem Vorstand, der aus je einer Professorin oder einem Professor der beteiligten Fakultäten sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer von TRUST gebildet wird. Falls mehrere Professorinnen oder Professoren einer Fakultät Mitglieder in TRUST sind müssen diese eine Professorin oder einen Professor als Vorstandsmitglied bestimmen.

Alle Mitglieder des Vorstandes haben das Stimmrecht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt am 18.11.2009. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Forschungsinitiative.

(2) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die oder der Vorsitzende erledigt alle Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und Abrechnung. Sie oder er vertritt die Forschungsinitiative nach außen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt und unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die oder der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Forschungsinitiative in angemessenen Abständen - mindestens einmal pro Semester - ein. Zu diesen werden alle Mitglieder der Forschungsinitiative eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Ladung beizufügen. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder ihre Stimme gemäß Absatz 4 übertragen haben.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme durch schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.